Klausur Nr. 1733
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 5. Oktober 2026 erscheint Frau Bärbel Birck in der Kanzlei von Rechtsanwältin Tanja Räth in (...) Deggendorf, Richard-Strauß-Straße 12, und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mich in einer ärgerlichen Rechtsstreitigkeit mit Herrn Kaspar Kirk vertreten, der mich erst mit einem Mahnverfahren überzogen und nach meinem Einspruch dagegen nun in derselben Sache verklagt hat.

Ich bin Inhaberin eines Unternehmens für Kfz-Reparaturen und Kfz-Verwertung und betreibe dabei auch einen Abschleppservice. In diesem Zusammenhang haben wir sein Auto abgeschleppt. Aber das war alles völlig korrekt. Dazu der Reihe nach:

Am 2. Mai 2026 wurden wir gegen 17.15 Uhr von einem Bekannten aus meinem Sportverein, Herrn Erhard Eps, angerufen und beauftragt, einen Wagen, der auf seinem Grundstück in der Nietzschestraße in Deggendorf parkte, abzuschleppen.

Das Grundstück des Herrn Eps liegt in der Nähe einer Veranstaltungshalle, deren Parkmöglichkeiten bei gut besuchten Veranstaltungen oft nicht ausreichen. Deswegen hat er häufiger Probleme mit Leuten, die auf seinem Grundstück parken. Er hat eine Doppelgarage mit einem größeren Vorplatz. An der Betonwand der Garage hängt ein gut sichtbares Schild mit folgendem Hinweis: „Privatgrundstück. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.“ Ich habe Ihnen ein Foto davon mitgebracht.

Am 2. Mai 2026 hat es nun einen Wagen des Herrn Kirk erwischt. Und das völlig zu Recht. Herr Eps war einige Stunden zuvor weggefahren und hatte das Tor zur linken Garagenhälfte offenstehen lassen. Als er gegen 17 Uhr nach Hause kam, stand direkt davor ein Wagen geparkt. Daraufhin wartete Herr Eps ca. 15 Minuten vor seiner eigenen Einfahrt, ob der Falschparker aufkreuzen würde. Als sich nichts getan hatte, rief er gegen 17.15 Uhr in meiner Firma an und erteilte gegenüber meinem Mitarbeiter Silvio Schrauber einen mündlichen Abschleppauftrag. Silvio Schrauber darf sich grundsätzlich selbständig um solche Sachen kümmern, er hat einige Vollmachten.

Silvio Schrauber rückte anschließend mit dem Abschleppwagen an und vollzog die Sache zwischen 17.45 Uhr und 18 Uhr. Der Wagen wurde auf unser Betriebsgrundstück verbracht, u.a. weil andere mögliche Standplätze weiter weg gewesen wären.

Zuvor hatte Herr Eps einen von Silvio Schrauber mitgebrachten Abschleppauftrag unterzeichnet, in dem die betriebsüblichen Abschleppkosten mit insgesamt 150 € angegeben sind. Sie setzen sich aus einer Grundgebühr von 20 € und einem Betrag für die Entfernung von 130 € (jeweils brutto) mit einem Kilometersatz in ortsüblicher Höhe zusammen.

Allerdings hatte er sich zuvor entsetzt darüber gezeigt, dass er die Rechnung bezahlen sollte. Er meinte, dass trotz des von ihm erteilten Abschleppauftrags doch die Ansprüche gegen den Falschparker selbst gerichtet werden müssten. Daraufhin riefen die

beiden mich auf dem Handy an. Ich erklärte Herrn Eps, dass die Kostendurchsetzung normalerweise sein Problem ist, wenn er mich direkt und nicht unter Zuhilfenahme der Polizei einschaltet, woraufhin er noch mehr gefrustet war. Er wohnt dort in einer Riesenvilla, ist aber trotzdem ziemlich geizig, müssen Sie wissen. Da ich ihn persönlich vom Sportverein gut kenne, ließ ich mich bei diesem Telefonat auf einen Kompromiss mit ihm ein. Wir machten Folgendes:

Er formulierte und unterschrieb eine schriftliche Abtretungserklärung an mich und ich versprach ihm, dass ich mich um die Durchsetzung kümmern würde. Aus reiner Freundschaft. Und jetzt habe ich den ganzen Schlamassel mit diesem Herrn Kirk am Hals. Wäre ich nur nicht so gutmütig gewesen, es wird einem doch nichts gedankt auf dieser Welt. Absprachegemäß erstellte ich Herrn Eps also eine Rechnung, forderte diese aber zunächst nicht ein, weil ich infolge der vereinbarten Abtretung zunächst gegen den Falschparker vorgehen sollte.

Dieser Herr Kirk, dem Herr Eps einen Hinweiszettel auf den Vorgang an die Garagentür geheftet hatte, tauchte am 4. Mai 2026 in meiner Firma auf. Er weigerte sich, diese Kosten zu zahlen. Mein Mitarbeiter Silvio Schrauber ärgerte sich mit ihm herum. Kirk verlangte den Wagen heraus, wollte aber die Abschleppgebühren nicht bezahlen.

Herr Schrauber hielt sich an das übliche Prozedere und erklärte ihm, dass es den Wagen nur gegen Bezahlung herausgebe, weil der Grundstückseigentümer Eps seine Ansprüche an mich abgetreten habe. An diesen Herrn kann er sich noch genau erinnern. Wir sind uns einig, dass wir schon viele Wutausbrüche von gefrusteten Abschleppopfern erlebt haben, aber noch nie eine so bescheuerte Reaktion: Nachdem ich selbst herbeigerufen worden war und ebenfalls erklärt hatte, dass ich den Wagen nur gegen Bezahlung herausgebe, ließ dieser Herr Kirk den Wagen da und kam erst am 9. Mai 2026 wieder, um den Wagen unter wüsten Beschimpfungen auszulösen. Da ist der doch selbst schuld, wenn er einige Tage kein Auto hatte.

Aber das ist der nächste Punkt: Angeblich, so seine Klageschrift, sei er eine Woche lang Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel gefahren. Beim Abholen des Fahrzeugs hat er noch etwas anderes erzählt. Als sich Herr Schrauber über ihn lustig machte, wie man nur so blöde sein und seinen Wagen eine Woche lang stehen lassen könne, hatte er – offenbar um sein Ansehen fürchtend – zurückgeblafft, er sei ein paar Tage im Krankenhaus gewesen.

Gar nicht nachvollziehen kann ich die Thesen, die dieser Herr Kirk mir gegenüber in einem Brief aufstellte. Dass man Autos nur abschleppen dürfe, wenn durch diese eine Art „Freiheitsberaubung“ vorliege, ist doch hoffentlich ein Schmarrn. Ob es um das Raus- oder das Reinfahren aus der Garage geht, kann doch ernsthaft keinen Unterschied machen. Verunsichert bin ich allerdings durchaus, weil auch mir gegenüber mal ein Polizist diesen Unfug vertreten hat. Und dass es wirklich gar nicht ohne die Polizei geht, kann doch auch nicht sein. Wissen Sie, wie lange die manchmal brauchen, bis sie aufkreuzen? Da sind dem Zugeparkten zwischenzeitlich wahrscheinlich schon die nächsten vier ICEs davongefahren und der Geschäftstermin ist u.U. dahin!

Als wäre der blöde Ablauf dieser Sache nicht schon genug, ist danach auch im Gerichtsverfahren einiges aus dem Ruder gelaufen. Ich hoffe, dass mir durch die Schusseligkeit meines Ehemannes Heino Birck nicht auch noch zusätzliche Schäden entstanden sind. Es geht um die Zustellung dieses sog. Mahnbescheids.

Ich habe diesen Mahnbescheid erst nach dem Vollstreckungsbescheid bekommen und hoffe, dass der Vollstreckungsbescheid bereits allein deswegen aufgehoben wird. Als ich letzteren persönlich übergeben bekam, war ich ziemlich verwundert, weil ich wusste und es in dem Text des Vollstreckungsbescheids auch so formuliert war, dass dem eigentlich immer ein Mahnbescheid vorausgeht.

Als ich nach dem Erhalt des Vollstreckungsbescheids einen kleinen Wutanfall bekam und dabei das Gesicht meines Ehemannes sah, konnte ich schon erahnen, dass er mal wieder Dreck am Stecken hatte. Kurz darauf erklärte er mir, dass ihm dieser Mahnbescheid am 7. Juli 2026 übergeben worden war und er vergessen hatte, ihn mir weiterzugeben. Der Postbote, der für diese Zustellung zuständig war, kennt uns persönlich und hatte meinen Mann während seiner Tour zufällig in der Metzgerei 200 Meter entfernt getroffen und ihm daraufhin das Schriftstück übergeben. Da noch Sachen für ihn selbst dabei waren, hatte mein Mann den ganzen Stapel Briefe mit in sein Büro in seiner Firma genommen und dort irgendwie aus den Augen verloren.

Den Vollstreckungsbescheid habe ich am 31. Juli 2026 persönlich übergeben bekommen. Danach hat sich die ganze Sache mit meinem Mann herausgestellt, sodass dieser mir noch am selben Tag auch den Mahnbescheid übergab. Ich habe dann trotzdem, hoffentlich nicht umsonst, den Einspruch gegenüber diesem Mahngericht eingelegt. Davon habe ich Ihnen eine Kopie mitgebracht."

Auf Nachfrage teilt die Mandantin noch die Adressen des Herrn Silvio Schrauber (Mozartstraße 88 in (...) Deggendorf), des Herrn Erhard Eps (Nietzschestraße 82 in (...) Deggendorf) und ihres Ehemannes Heino Birck (wie sie selbst in der Römerstraße 15 in (...) Deggendorf) mit.

Frau Birck unterschreibt eine Prozessvollmacht und bittet, alles Notwendige zu veranlassen. Sie übergibt die nachfolgenden Urkunden bzw. Lichtbilder.

Anlage 1:

Kaspar Kirk
Oberstudiendirektor
Beethovenstraße 37
(...) Deggendorf

Deggendorf, den 19. Mai 2026

An Frau
Bärbel Birck
Römerstraße 15
(...) Deggendorf

Frau Birck,

Sie schulden mir aufgrund eines Diebstahls in Form eines rechtswidrigen Abschleppens meines Audi A4 einen Betrag von insgesamt zumindest 500 €.

Zum einen verlange ich die an Sie gezahlte „Abschleppgebühr“ von 150 € brutto zurück, weil ich diese nur deswegen zähneknirschend bezahlt habe, um meinen Wagen endlich zurück zu bekommen.

Der Wagen wurde zu Unrecht abgeschleppt, denn ich habe niemandem die Ausfahrt versperrt. Ich hatte mich vergewissert, dass die Garage, vor der der Wagen geparkt war, leer war. Da mein Bruder und mein Schwager Polizeibeamte sind, weiß ich aber – das habe ich mir von diesen mehrfach versichern lassen – dass die Polizei nur dann abschleppt, wenn eine Art „Freiheitsberaubung“ vorliegt, also wenn man nicht aus seiner Garage oder Einfahrt hinausfahren kann. Niemals aber schleppt die Polizei Wagen ab, wenn der Grundstückeigentümer nur nicht hineinfahren kann. Dann muss dieser aus vollkommen sinnvollen Gründen der Verhältnismäßigkeit seinen Wagen eben woanders parken.

Was für das Handeln der Polizei gilt, muss aber erst recht gelten, wenn jemand ohne Einschaltung der Polizei eigenmächtig zu Maßnahmen wie dem Abschleppen greift. Letzteres dürfte aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ohnehin ohne Einschaltung der Polizei schon generell unzulässig sein, kann aber zumindest dann keinesfalls zugelassen werden, wenn keine solche Freiheitsberaubung vorliegt.

Zum anderen fordere ich Sie auf, mir 350 € als Nutzungsentschädigung für die Vorenthaltung meines Kfz zu bezahlen, da Sie dieses bereits am 2. Mai 2026 abgeschleppt hatten, es mir aber erst am 9. Mai 2026 nach Zahlung des zu Unrecht geforderten Betrags herausgaben.

Ich fordere Sie hiermit dazu auf, unverzüglich diesen Betrag zu überweisen.

Sollten Sie meine Forderung nicht in zwei Wochen erfüllt haben bzw. zumindest die Abwicklung angeboten haben, müsste ich meinen Anwalt und/oder das Gericht einschalten, was Ihnen weitere Kosten verursachen würde.

Kaspar Kirk

Anlage 2:

Mahnbescheid des Amtsgerichts Coburg (zentrales Mahngericht für Bayern) vom 3. Juli 2026 gegen Bärbel Birck, Römerstraße 15, (...) Deggendorf (Gz.: B 6128/26).

Als Antragsteller ist Kaspar Kirk, Beethovenstraße 37, (...) Deggendorf bezeichnet.

Als Hauptforderung werden 150 € als „Rückforderung gezahlter Abschleppkosten aus Vorgang vom 2. Mai 2026“ sowie 350 € „Schadensersatz wegen verspäteter Kfz-Rückgabe“ gefordert.

Als im Streitverfahren zuständiges Gericht wird dort das Amtsgericht Deggendorf bezeichnet.

Anlage 3:

Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 30. Juli 2026 (Gz.: B 6128/26) zum Mahnbescheid vom 3. Juli 2026 gegen Bärbel Birck. Mitgeteilt wird u.a., dass er am 28. Juli 2026 von Kaspar Kirk beantragt worden sei.

Dieser Vollstreckungsbescheid vom 30. Juli 2026 wurde der Antragsgegnerin am 31. Juli 2026 zugestellt.

Anlage 4 (eine Fotokopie):

Bärbel Birck
Römerstraße 15
(...) Deggendorf

Deggendorf, den 10. August 2026

An das
Amtsgericht Coburg
Zentrales Mahngericht
(…) Coburg

Gz.: B 6128/26

In der Mahnsache

des

Kaspar Kirk, Beethovenstraße 37, (...) Deggendorf

gegen

mich (Adresse siehe oben)

wegen Abschleppkosten und Ersatz angeblicher Schäden

lege ich im eigenen Namen hiermit

Einspruch

gegen den Vollstreckungsbescheid vom 30. Juli 2026, zugestellt am 31. Juli 2026, ein.

Ich halte den Anspruch für völlig unbegründet.

Hochachtungsvoll
Bärbel Birck

Anlage 5:

Mitteilung des Amtsgerichts Coburg an Frau Bärbel Birck, dass ihr Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid im Verfahren Kirk gegen Birck (Gz.: B 6128/26) am 11. August 2026 beim Mahngericht eingegangen sei und das Verfahren am 26. August 2026 an das Amtsgericht Deggendorf abgegeben worden sei.

Anlage 6:

Peter Pfeiffe
Rechtsanwalt
Beethovenstraße 11
(...) Deggendorf

Deggendorf, 21. September 2026

An das
Amtsgericht Deggendorf
(...) Deggendorf
per beA

Anspruchsbegründung

In dem Rechtsstreit des

Kaspar Kirk, Beethovenstraße 37, (...) Deggendorf

- Kläger -

gegen

Bärbel Birck, Römerstraße 15, (...) Deggendorf

- Beklagte -

Aktenzeichen 1 C 666/26

Unter Vollmachtsvorlage seitens des Klägers stelle ich für diesen folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird wie im Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg (Gz.: B 6128/26) zur Zahlung von 500 € zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab Rechtshängigkeit verurteilt.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Die Klage stützt sich auf Ansprüche, die dem Kläger dadurch entstanden sind, dass die Beklagte dessen Fahrzeug rechtswidrig abgeschleppt hat.

Am 2. Mai 2026 schleppte die Beklagte, die Inhaberin eines Abschleppunternehmens ist, den Wagen des Klägers, einen Audi A4 mit dem amtlichen Kennzeichen DEG-KK-1000 von einem Privatgrundstück in der Nietzschestraße 82 in Deggendorf ab.

Beweis: Zeugnis des Erhard Eps, Nietzschestraße 82 in Deggendorf.

Auf diesem Grundstück befindet sich eine Doppelgarage mit einem außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums gelegenen Vorplatz. Eigentümer und Besitzer ist der dort wohnende Herr Erhard Eps. Der Kläger fand seinen Wagen bei seiner Rückkehr um 18.30 Uhr nicht mehr vor. Der Grundstückseigentümer Eps erklärte auf Nachfrage, dass er die Firma der jetzigen Beklagten mit dem Abschleppen beauftragt habe.

Das Abschleppen war rechtswidrig, weil der Kläger niemandem die Ausfahrt versperrt hatte. Der Kläger hatte nämlich genau darauf geachtet, wo und wie er seinen Wagen abstellt. Da er einen extrem dringenden Termin in der Nähe hatte und nirgendwo Parkplätze frei waren, stellte er seinen Wagen etwa um 16 Uhr notgedrungen dort ab. Dabei konnte er wegen des offen gelassenen Garagentors sehen, dass sich kein Wagen in der Garage befand, dass er also niemandem die Ausfahrt versperrte. Daher durfte der Kläger davon ausgehen, dass ein Parken auf dem Vorplatz der Garage nach der Rechtslage keine Abschleppmaßnahmen nach sich ziehen durfte, weil der Garagenbesitzer sein Kfz weiterhin im Verkehrsraum bewegen konnte. In solchen Fällen ist das Abschleppen mangels Vorliegens einer Anspruchsgrundlage und nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine rechtswidrige und willkürliche Handlung.

Die Beklagte beruft sich außerprozessual darauf, dass der Grundstückseigentümer Eps an der Betonwand der Garage ein Schild mit dem Hinweis: „Privatgrundstück. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt“ aufgehängt hatte und immer noch hat. Das ist zutreffend, aber rechtlich unerheblich. Derartige Schilder sind – obwohl sie einer verbreiteten Unsitte entsprechen – bedeutungslos, da die Regeln der Rechtsordnung nicht einfach durch einseitige Androhungen außer Kraft gesetzt werden können.

Am Morgen des 4. Mai 2026 suchte der Kläger den Betrieb der Beklagten auf und forderte die Herausgabe des Fahrzeuges.

Beweis: Zeugnis des Silvio Schrauber, zu laden über die Beklagte.

Herr Silvio Schrauber, ein Mitarbeiter der Beklagten, erwiderte ihm, dass er ihm den Wagen nur gegen Bezahlung der Abschlepprechnung in Höhe von 150 € herausgebe, weil der Grundstückseigentümer Eps seine Ansprüche an seine Chefin, die jetzige Beklagte, abgetreten habe. Das gleiche erklärte anschließend die hinzugerufene Beklagte selbst noch einmal.

Beweis: Zeugnis des Silvio Schrauber, zu laden über die Beklagte.

Der Kläger bekam erst am 9. Mai 2026 nach einer entbehrungsreichen Woche ohne eigenen Pkw als Fußgänger, Radfahrer und Nutzer überfüllter und unpünktlicher öffentlicher Verkehrsmittel endlich den Wagen wieder heraus. Diese Herausgabe erfolgte aber wiederum nur, weil der Kläger die unberechtigte Forderung auf Zahlung von 150 € Abschleppkosten erfüllte.

Beweis: Zeugnis der Jenny Jeckel, Beethovenstraße 37, (...) Deggendorf.

Der vom Kläger geltend gemachte Streitgegenstand stützt sich – wie bereits im Mahnbescheid angegeben – im Detail auf folgende Forderungen:

1. Rückzahlung der vom Kläger an die Beklagte gezahlten „Abschleppgebühren“ in Höhe von 150 €.

2. Nutzungsausfall am Fahrzeug für eine Woche (2. Mai 2026 bis 9. Mai 2026): Sieben Tage den Satz nach der Tabelle von Sanden/Danner, bei einem Audi A4 TFSI 1,8 ein Tagessatz von 50 €, also insgesamt 350 €.

Zur Rechtslage ist auszuführen: Der Rückforderungsanspruch ergibt sich unproblematisch aus § 812 BGB, der Anspruch auf Nutzungsentschädigung aus Verzug.

Die Beklagte als Abschleppunternehmerin hatte kein Recht, Bezahlung der Abschleppkosten zu verlangen, und erst recht nicht, den Wagen zu behalten, da ihr in Wirklichkeit keine Ansprüche auf Zahlung der Kosten des Abschleppens zustanden. Unbeschadet der Frage, ob die von der Beklagten vorprozessual behauptete – und hiermit mit Nichtwissen bestrittene – Abtretung seitens des Grundstückseigentümers überhaupt rechtswirksam war, standen jedenfalls weder diesem noch der Beklagten als Abschleppunternehmerin selbst irgendwelche Ansprüche auf Zahlung dieser Kosten zu.

Da das Abschleppen für jedermann erkennbar dem Willen des jeweiligen Kfz-Eigentümers widerspricht, kommen Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag von vornherein nicht in Betracht. Überdies wurde ohnehin ein eigenes Geschäft des Grundstückseigentümers getätigt.

Deliktische Ansprüche des Grundstückseigentümers gegenüber dem Parkenden sind u.a. deswegen völlig abwegig, weil diese Abschleppkosten erst infolge einer vorsätzlichen Handlung des Grundstückseigentümers (Abschleppauftrag) bzw. Abschleppunternehmers entstanden sind, also gerade nicht infolge einer Handlung des Klägers.

Zum Nutzungsausfallschaden ist zudem Folgendes zu berücksichtigen:

Selbst wenn die Forderung auf Bezahlung der „Abschleppgebühren“ begründet gewesen wäre, hätte die Beklagte in keinem Fall deswegen die Herausgabe des Wagens verweigern dürfen. Es verstößt völlig offensichtlich gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass eine derart wertvolle Sache wie ein Kfz einbehalten wird, um eine derart kleine – überdies nur angebliche – Forderung durchzusetzen. Daher befand sich die Beklagte in Verzug mit der Herausgabe des Kfz und muss den hierauf beruhenden Schaden ersetzen.

Es besteht daher kein Zweifel, dass die Ansprüche des Klägers begründet sind.

Peter Pfeiffe
Rechtsanwalt

Die weiteren Unterlagen ergeben, dass dieser Klägerschriftsatz der Mandantin am 1. Oktober 2026 ordnungsgemäß zugestellt worden war. Die Zustellung erfolgte unter Fristsetzung zur Klageerwiderung innerhalb von drei Wochen (§§ 276 Abs. 1 Satz 2, 700 Abs. 4 ZPO).

Anlage 7:

Abschleppvertrag vom 2. Mai 2026 zwischen Erhard Eps und Bärbel Birck (Auszüge)

(…)

1. Der Auftraggeber beauftragt das Abschleppunternehmen Bärbel Birck, das unberechtigt parkende bzw. versperrend abgestellte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

DEG-KK-1000 (bitte handschriftlich eintragen)

von seinem Grundstück abzuschleppen und zu entfernen.

2. Der Abschleppunternehmer stellt für den Abschleppvorgang die marktüblichen Gebühren in Rechnung.

Diese errechnen sich aus einem Kilometersatz ……. *(es folgen Details)*.

Zusätzlich ist eine Grundgebühr von 20 € für Maßnahmen der Vorbereitung des Abschleppvorgangs (Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs zur Feststellung etwaiger Vorschäden, ggf. auch um den Halter ausfindig zu machen, Zuordnung des Fahrzeugs in eine bestimmte Fahrzeugkategorie, Anforderung eines geeigneten Abschleppfahrzeugs) zu erstatten.

3. Der Abschleppunternehmer trägt dafür Sorge, dass keine unnötig hohen Kosten entstehen und wählt als Zielort sein Betriebsgrundstück oder nahe gelegene öffentliche Parkplätze.

Zusatzvereinbarung: Anstelle sofortiger Barzahlung tritt der Auftraggeber Erhard Eps seine Ansprüche gegen den unberechtigten Nutzer bzw. Eigentümer des abgeschleppten Kfz, insbesondere die Ansprüche auf Ersatz der Kosten des Abschleppvorgangs, an den Abschleppunternehmer, Frau Bärbel Birck, ab.

(…)

Erhard Eps	*Silvio Schrauber*
Auftraggeber	(i.V. für Auftragnehmerin, Frau Birck)

Anlage 8:

Lichtbild vom Grundstück des Erhard Eps mit zugeparkter Einfahrt der linken Hälfte der Doppelgarage, die – anders als das rechte Garagentor – offen steht und leer ist. Erkennbar befindet sich der Wagen – ein Audi A4 mit dem amtlichen Kennzeichen DEG-KK-1000 – auf dem Grundstück selbst, nicht auf öffentlichem Gelände.

Anlage 9:

Rechnung über die Abschleppkosten des Audi A4, amtl. Kennzeichen DEG-KK-1000, vom 2. Mai 2026 (Rechnungsnummer 1777/2026).

Der Gesamtbetrag von brutto 150 € („Grundgebühr mit Versetzung“) setzt sich aus zwei Positionen zusammen: „Grundgebühr“ von 20 € für Maßnahmen der Vorbereitung des Abschleppvorgangs. Die übrigen 130 € werden für das Abschleppen selbst gefordert. Sie ergeben sich aus einem Kilometersatz, der mit der konkreten Entfernung zum konkret gewählten Standort multipliziert wurde.

Herr Erhard Eps bestätigt telefonisch die Aussagen der Mandantin hinsichtlich der zugeparkten Einfahrt, des Abschleppauftrags und der Abtretung.

Am 6. Oktober 2026 unterschreibt Herr Heino Birck, der Ehemann der Mandantin, eine eidesstattliche Versicherung hinsichtlich der Umstände des Erhalts des Mahnbescheids in der Metzgerei und der verspäteten Weitergabe an seine Ehefrau.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der geeignete Schriftsatz der Rechtsanwältin an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Ziel der Mandantin stützen.

2. Im Sachverhalt berührte rechtliche Gesichtspunkte bezüglich dieser Klage, auf die es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters in diesem Schriftsatz nicht ankommt, sind in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.

Es ist ungeprüft zu unterstellen, dass die vereinbarte Abtretung der Ansprüche des Grundstückseigentümers nicht wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nichtig ist. Die Rechnung für das Abschleppen ist als in der Höhe angemessen anzusehen; dies auch hinsichtlich der „Grundgebühr“. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die vom Kläger geforderte Tagesrate der Nutzungsentschädigung in der Höhe der einschlägigen Tabelle entspricht.